

HIN Heilbronn

H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Stadt Heilbronn Zulassungsstelle Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn Stadt Heilbronn Bürgeramt Kfz-Zulassungsstelle (im LRA)

(im LRA) Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn

FOLGEN Sie der Beschilderung

Landratsamt: Eingang vom

Parkplatz

Ansprechpartner/in Zulassungsstelle Stadt

Heilbronn

Zimmer

Telefon 07131/563636 Telefax 07131/562045

Mail kfz-

zulassung@heilbronn.de

Internet heilbronn.de

Ihr Schreiben vom Datum

Ihr Zeichen Unser Zeichen 33 III /

Versicherung an Eides Statt

nach § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m.

§ 27 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Ich,

Name, Vorname	
geboren am	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Seite 1 von 5

Sprechzeiten Mo,Do 7.30-15 h

Mi 7.30-12.00 h u. 14.00-

18.00 h

Di.,Fr 7.30-13.00 h



HIN Heilbronn

1	п	г	
ı	н		

Seite 2 von 5		
Identitätsnachweis	Personalausweis	Reisepass (eAT)
Ausweis- oder Passnummer		
Achtung: Wer nicht im Besitz eine die Kopie des dazugehörigen Aufe		st, muss zwingend auch
versichere gegenüber der Zulassungs an Eides Statt, dass	behörde des Stadtkreises He	eilbronn
die Zulassungsbescheinigung	「eil I (Fahrzeugschein) Nr	_
die Zulassungsbescheinigung	Feil II (Fahrzeugbrief) Nr	
das Kennzeichenschild	vorne hinten	
die amtlichen Siegelplaketten		
die Betriebserlaubnis		
für das nachfolgend bezeichnete Fahrz	eug	
Fahrzeug-Hersteller	< <texthersteller>></texthersteller>	
Amtliches Kennzeichen	< <kennzeichen>></kennzeichen>	
Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.	< <fin>></fin>	
ggf. Angaben Fahrzeughalter		

oder

mein Führerschein	Nr.
meinen Personalausweis	Nr.





Seite 3 von 5

H

verloren gegangen is	st/sind.
gestohlen wurde(n).	
vorzeitig entfernt wu	rden
anderweitig abhande	engekommen ist/sind: (Bitte Beschreibung der näheren Umstände)

Ich versichere, dass das/die oben genannte(n) Dokument(e) nicht mehr auffindbar ist/sind.

Sollte ich diese(s) wiederfinden oder der Fund mir bekannt gemacht werden, werde ich das/die Dokument(e) unaufgefordert und unverzüglich der Zulassungsbehörde vorlegen.

Weiter versichere ich, dass das/die oben genannte(n) Dokument(e) sich zum fraglichen Zeitpunkt rechtmäßig in meiner Verantwortung befand(en), bzw. die Siegelplaketten versehentlich oder wissentlich vorzeitig entfernt wurden.

Es ist/Sie sind nicht durch eine polizeiliche oder sonstige behördliche Maßnahme sichergestellt, beschlagnahmt, eingezogen oder auf andere Weise weggenommen worden. Das/Die Dokument(e) befindet/befinden sich auch nicht wegen der Sicherung von Eigentumsansprüchen oder anderer Rechte bei einem Dritten, z. B. Bank, Sparkasse oder sonstigem Gläubiger.

Die Bedeutung der Versicherung an Eides Statt und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 und § 161 Strafgesetzbuch (StGB) sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.





H

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörden eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Hinweis

Eine Abnahme der Versicherung an Eides Statt kann durch die Zulassungsbehörde des Stadtkreises Heilbronn nur vorgenommen werden, wenn durch Vorlage des Originals des **Personalausweises oder des Reisepasses** oder einer Kopie die Unterschrift des Abgebenden verifiziert werden kann. Die Unterschriften auf dem Personalausweis oder Reisepass und auf dieser Versicherung an Eides Statt müssen folglich übereinstimmen.

Die Zulassungsbehörde behält sich die Prüfung der Plausibilität der Angaben vor.





Seite 5 von 5

H

Gebührenentscheidung

Für die Entgegennahme dieser Versicherung an Eides Statt wird nach Nr. 399 i. V. m. 256 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr in Höhe von **30,70 Euro** festgesetzt. Hierzu erhalten Sie einen gesonderten Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch eingelegt werden.